

13477/AB
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 14029/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.140

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14029/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nein, die bestehenden Verträge sind alle älter; folgende Grundsatzabkommen betreffend Corporate Cards (Firmenkreditkarten) (Bundeskreditkarten) bestehen aktuell:

- Grundsatzabkommen mit AirPlus vom 7. Jänner 2003
- Grundsatzabkommen mit AirPlus und Visa vom 7. Jänner 2003
- Grundsatzabkommen mit American Express vom 4. Oktober 1999
- Grundsatzabkommen mit MasterCard vom 4. Oktober 1999
- Grundsatzabkommen mit Visa vom 7. Jänner 2003

Die bestehenden Grundsatzabkommen sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zu 2. bis 8.:

Zum Stichtag 31. Jänner 2023 sind den nachstehenden Personen(-gruppen) Bundeskreditkarten zugeordnet:

- Kabinett des Bundesministers (9 Stück)
- Büro des Staatssekretärs (5 Stück)
- Verwaltung Zentralstelle (6 Stück)

Darüber hinaus hatten im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 insgesamt 73 Bedienstete der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eine ausschließlich für Dienstreisezwecke zur Verfügung gestellte Bundeskreditkarte. Innerhalb des Abfragezeitraumes wurden 11 solcher Bundeskreditkarten neu ausgegeben.

Mit Stichtag 31. Dezember 2022 hatten aufgrund von Retournierungen von Kreditkarten letztendlich 62 Bedienstete eine Bundeskreditkarte. Inhaber dieser Kreditkarten waren 2 Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter, 3 Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, 11 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie 46 Referentinnen und Referenten.

Kreditkarten der Verwaltung werden insbesondere für Zahlungen bzw. für Sicherstellungen im Wege von unbedingt erforderlichen Beschaffungen und/oder Anmeldungen, insbesondere bei unbedingt erforderlichen Internetgeschäften verwendet.

Kreditkarten werden im BMF nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das BMF zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Die Bedingungen zur Nutzung von Corporate Cards durch Organe des Bundes zwecks Tilgung finanzieller Zahlungsverpflichtungen des Bundes mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) sowie die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Organe sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen (RBK) geregelt. Jedem Ressort ist es jedoch unbenommen, ressortintern darüber hinaus gehende restriktivere Regelungen zu erlassen. Die gegenständliche Richtlinie wurde der Beantwortung angeschlossen und ist für alle Bundesbediensteten über das Bundesintranet abrufbar.

Zu 9. und 10.:

Die Kreditkartenabrechnung wurde von der BHAG für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt:

Ausgaben Kreditkarten 2022	
Kabinett HBM	23.978,03
Büro HSTS	9.167,02
Verwaltung Zentralstelle	6.118,16
Ausgaben Dienstreisen-Kreditkarten 2022 (Kabinett & Verwaltung)	40.852,95

Zu 11.:

Gemäß den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Norm bedingt im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage